Schuldrecht AT

Aufwendungsersatz (§ 284 BGB)

- § 284 BGB räumt dem Gläubiger das Recht ein, anstelle des positiven Interesses (Schadensersatz statt der Leistung) einen **Teil des negativen Interesses** (Ersatz vergeblicher Aufwendungen) vom Schuldner ersetzt zu verlangen.
- Berücksichtigt sind **ideelle und konsumtive, aber auch kommerzielle Aufwendungen**.
- § 284 BGB gibt dem Gläubiger lediglich ein Wahlrecht zwischen Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz. Negatives und positives Interesse stehen grundsätzlich im Verhältnis der Exklusivität.

I. Voraussetzungen

1. Wirksames Schuldverhältnis
2. Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs gemäß §§ 311a II; 280 I, III, 281–283 BGB („anstelle des Schadensatzes statt der Leistung“)
3. Aufwendungen,
4. die der Gläubiger im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat
5. und billigerweise machen durfte,
6. es sei denn, deren Zweck wäre auch ohne die Pflichtverletzung des Schuldners nicht erreicht worden.

II. Rechtsfolge

Ersatz vergeblicher Aufwendungen; das volle negative Interesse ist nicht zu ersetzen.

- **Aufwendungen** sind freiwillige Vermögensopfer. Dies unterscheidet sie von Schäden, bei denen es sich um unfreiwillige Vermögensopfer handelt.
- **§ 284 BGB** räumt dem Gläubiger das Recht ein, vom Schuldner anstelle des positiven Interesses (Schadensersatz statt der Leistung) einen **Teil des negativen Interesses** (Ersatz vergeblicher Aufwendungen) ersetzt zu verlangen.
- § 284 BGB gibt dem Gläubiger lediglich ein **Wahlrecht** zwischen Schadensersatz statt der Leistung und Aufwendungsersatz.